

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/27 vom 15. April 2010**

Sg Versicherungsgericht, 2010-04-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2009\\_27](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2009_27)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/27 du 15 avril 2010

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/27 del 15 aprile 2010

## **Regeste**

Art. 21. Abs. 5 ATSG; Art. 9, 10, 11 ELG; Art. 1, 11 bis 18 ELV. Eine nur vorübergehende Trennung der Ehegatten führt nicht zu einer getrennten Berechnung des EL-Anspruchs. Die Arbeitsbemühungen sind in gleicher Höhe zu tätigen wie während des Bezugs von Arbeitslosentaggeldern um quantitativ auszureichen. Die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens des Ehegatten war zulässig (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. April 2010, EL 2009/27).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Auf den 1. Januar 2008 ist das neue Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) in Kraft getreten. Es ersetzt das ELG vom 19. März 1965 in der bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung. In Bezug auf die vorliegend umstrittene Frage der gemeinsamen oder getrennten Berechnung sowie der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens hat sich auch bei der neuen Rechtslage materiell nichts geändert.

### **E. 2**

2.1 Strittig ist vorliegend der EL-Anspruch des Beschwerdeführers ab Februar 2007 bis Ende 2007. Während dieser Zeit hat der Beschwerdeführer von Mitte März bis Ende Juli 2007 getrennt von seiner Ehefrau gelebt (EL-act. 3). Sodann hat er sich von Ende März bis Ende Juni 2007 im Strafvollzug befunden (EL-act. 49 und 35). Somit ist vorerst zu prüfen, ob der Beschwerdeführer als getrennt von seiner Ehefrau zu betrachten ist und wie es sich mit dem EL-Anspruch während des Strafvollzugs verhält. Schliesslich ist zu beurteilen, ob dem Beschwerdeführer ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden kann. 2.2

Nach Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301) hat bei der Trennung der Ehe jeder Ehegatte einen eigenen Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn beiden Ehegatte eine Rente der Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung oder einem Ehegatten eine Zusatzrente ausbezahlt wird. Als getrennt lebend gelten Ehegatten, wenn die Ehe gerichtlich getrennt ist (Abs. 4 lit. a), eine Scheidungs- oder Trennungsklage anhängig ist (Abs. 4 lit. b), eine tatsächlich Trennung mindestens ein Jahr ohne Unterbruch gedauert hat (Abs. 4 lit. c) oder glaubhaft gemacht wird, dass eine tatsächliche Trennung längere Zeit dauern wird (Abs. 4 lit. d). Vorliegend hat die tatsächliche Trennung der Ehegatten nur viereinhalb Monate lang gedauert. Eine gerichtliche Trennung oder Scheidung ist nicht aktenkundig. Damit werden die gesetzlichen Voraussetzungen für eine getrennte Berechnung nicht erfüllt. Der EL-Anspruch ist somit für die ganze Periode Februar bis

Dezember 2007 im Rahmen einer gemeinsamen Berechnung zu ermitteln. 2.3 Gemäss Art. 21 Abs. 5 ATSG kann die Auszahlung von Geldleistungen mit Erwerbsersatzcharakter ganz oder teilweise eingestellt werden, solange sich die versicherte Person im Straf- oder Massnahmenvollzug befindet; ausgenommen sind die Geldleistungen für Angehörige im Sinne von Art. 21 Abs. 3 ATSG. Die IV-Stelle hat die Rente von April bis Juni 2007 sistiert. Praxisgemäss hat der Beschwerdeführer während dieser Zeit keinen Anspruch auf EL (Urteil des Bundesgerichts vom 30. Mai 2008 i/S. Z. [8C\_139/2007] E. 3.2 und 3.3). Somit ist einzig der EL-Anspruch Februar und März 2007 sowie Juli bis Dezember 2007 zu prüfen.

### **E. 3**

3.1 Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG; Art. 3a Abs. 1 aELG). Die anerkannten Ausgaben und die anrechenbaren Einnahmen, worin in bestimmtem Umfang auch das Vermögen einbezogen ist, werden nach den in Art. 10 und 11 ELG (Art. 3b und 3c aELG) sowie Art. 11 bis 18 ELV festgelegten Bestimmungen ermittelt. 3.2 Gemäss Art. 11 Abs. 1 ELG (Art. 3c Abs. 1 aELG) sind Erwerbseinkünfte, auf die verzichtet wird, als Einnahmen anzurechnen (sogenanntes hypothetisches Einkommen). Art. 14a Abs. 2 lit. c ELV sieht für Invalidenrentner, die zwischen 60 und 70% invalid sind und die das 60. Altersjahr noch nicht erreicht haben, die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens von Fr. 12'093.-- (2007) vor. Gemäss dieser Bestimmung ist also davon auszugehen, dass eine invalide Person trotz ihrer invaliditätsbedingten reduzierten Leistungsfähigkeit einer Erwerbstätigkeit nachgehen könnte. Dazu ist aber erforderlich, dass es ihr auf Grund ihrer persönlichen Umstände zumutbar wäre, eine Erwerbstätigkeit auszuüben und es ihr möglich wäre, die verbliebene Arbeitsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt tatsächlich zu verwerten. Rechtsprechungsgemäss handelt es sich dabei um eine widerlegbare Vermutung. Die invalide Person kann diese Vermutung widerlegen, indem sie nachweist, dass die Umstände es ihr verunmöglichten, ihre verbliebene Arbeitsfähigkeit zu verwerten. 3.3 Für die Monate Februar und März 2007 kann unbestrittenermassen kein hypothetisches Einkommen angerechnet werden, da dem Beschwerdeführer vor Antritt der Strafvollzugsmassnahme keine Arbeitsbemühungen zumutbar waren. Er hätte bei Erfolg einem allfälligen Bewerbungsgespräch beziehungsweise einem Arbeitsantritt während des Massnahmenvollzugs nicht Folge leisten können. Die anerkannten Ausgaben betragen für das Ehepaar Fr. 81'168.-- (EL-act. 42). Auf der Einnahmeseite ist das Bruttoeinkommen der Ehegattin von Fr. 48'100.-- abzüglich der Gewinnungskosten von Fr. 8'356.-- und Sozialversicherungsbeiträge von Fr. 6'395.--, also Fr. 33'349.--, als Nettoeinkommen zu berücksichtigen. Davon sind Fr. 1'500.-- als Freibetrag abzuziehen. Der Betrag von 31'849.-- ist zu zwei Dritteln, also zu Fr. 21'232.-- anzurechnen. Hinzu kommen die Renteneinkommen des Beschwerdeführers sowie die Zusatzrente für die Ehefrau von insgesamt Fr. 20'904.-- pro Jahr sowie die Rente der A.\_\_\_\_-Versicherung von Fr. 4'208.--. Zuzüglich der Sparzinsen von Fr. 22.-- und des Mietwerts der beiden Liegenschaften der Ehefrau von Fr. 42'000.-- resultiert ein Gesamteinkommen von Fr. 88'366.--. Gegenüber den Ausgaben von Fr. 81'168.-- ergibt sich ein Einnahmeüberschuss von Fr. 7'168.--. Der Beschwerdeführer hat somit keinen Anspruch auf EL für die Monate Februar und März 2007. 3.4 Selbst wenn dem Beschwerdeführer der Nachweis gelungen wäre, dass die verbliebene Arbeitsfähigkeit unverschuldet nicht verwertet werden konnte und ihm deshalb kein hypothetisches Einkommen ab Juli 2007 anzurechnen wäre, besteht kein Anspruch auf EL ab Juli 2007,

weil nach wie vor gemäss obenstehender Berechnung ein Einnahmeüberschuss resultiert. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Arbeitsbemühungen des Beschwerdeführers tatsächlich als quantitativ unzureichend zu betrachten sind. Gemäss der Verwaltungspraxis in der Arbeitslosenversicherung werden regelmässig zehn bis zwölf Bewerbungen pro Monat verlangt, wobei es jedoch auf die Umstände des Einzelfalles ankommt (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts vom 22. Februar 2007 i/S. G. [C 16/07] E. 2 mit Hinweis). Aus der Überprüfung der nachträglich noch eruierbaren Bewerbungsnachweisen von Briefen und E-Mails folgt (vgl. EL-act. 4 und 11 bis 13), dass der Beschwerdeführer während der Bezugsdauer von Arbeitslosentaggeld von November 2004 bis Mai 2006 durchschnittlich acht schriftliche Bewerbungen pro Monat getätigt hat. Das RAV hat somit mindestens acht Bewerbungen pro Monat verlangt. Ab Juli 2007 hat der Beschwerdeführer Arbeitsbemühungen von drei bis fünf Bewerbungen (inklusive E-Mails) pro Monat nachweisen können. Diese Zahl liegt deutlich unter den damals vom RAV verlangten acht Bewerbungen. Die EL-spezifische Schadenminderungspflicht verlangt, dass der Existenzbedarf soweit als möglich und zumutbar aus eigener Kraft zu decken ist. Der Beschwerdeführer konnte also nicht darauf vertrauen, dass gegenüber einer anderen Sozialversicherungsbehörde drei bis fünf Bewerbungen im Monat genügen würden. Auch ohne vorgängige Abmahnung durch die Beschwerdegegnerin wären mindestens im gleichen Rahmen wie während des Bezugs von Arbeitslosentaggeldern Stellenbewerbungen zu tätigen gewesen. Zudem erscheint angesichts der Auswahl durchgehend überqualifizierter Stellen der Erfolg der Bewerbungen als gering, weshalb die Stellenbewerbungen auch qualitativ unzureichend sind. Die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens ab Juli 2007 war somit korrekt. Schliesslich steht es dem Beschwerdeführer betreffend die geltend gemachte Verschlechterung der finanziellen Lage frei, sich erneut für den Bezug von EL anzumelden.

#### **E. 4**

Im Sinn der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG). Dem unterliegenden Beschwerdeführer kann keine Parteientschädigung zulasten der Beschwerdegegnerin zugesprochen werden (Art. 61 lit. g Satz 1 ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.